

## Eheschließung und Eingetragene Partnerschaft im Zusammenhang mit der Bestellung eines Sachwalters

Wer geschäftsunfähig ist kann weder eine Ehe schließen (§ 2 EheG) noch eine eingetragene Partnerschaft begründen (§ 4 Abs. 1 Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG). Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ist nur zwischen Personen gleichen Geschlechts möglich (§ 5 Abs. 1 Z 1 EPG).

### Zustimmung des Sachwalters (§ 3 EheG, § 4 EPG)

Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige bedürfen gemäß § 3 Abs 1 und 2 EheG zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters und der Person, der die Pflege und Erziehung zusteht.

Gemäß § 102 Abs 2 EheG sind unter beschränkt Geschäftsfähigen Personen zu verstehen, denen ein Sachwalter nach § 268 ABGB bestellt ist.

§ 4 Abs 2 EPG sieht für volljährige Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind und eine eingetragene Partnerschaft begründen wollen, die Einwilligung der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person vor.

Maßgebend ist die Tatsache, dass einer Person ein Sachwalter bestellt ist, wobei es für das Erfordernis der Zustimmung zur Eheschließung oder der Begründung der eingetragenen Partnerschaft nicht darauf ankommt, ob ein Sachwalter für alle Angelegenheiten oder nur für eine einzelne Angelegenheit bestellt wurde!

Die für die Eheschließung oder für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft erforderliche Einwilligung des Sachwalters ist an keine bestimmte Form gebunden - die Einwilligung kann gegenüber dem Standesbeamten oder dem Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde mündlich erklärt werden, worüber in der Regel eine Niederschrift aufgenommen wird.

Das gleiche gilt, wenn die Ehe ohne Zustimmung des Sachwalters geschlossen oder die eingetragene Partnerschaft ohne Zustimmung des Sachwalters begründet wurde und dieser Umstand später bekannt wird. In einem solchen Fall lautet die Erklärung auf Zustimmung zur bereits geschlossenen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft.

### Ersatzweise Zustimmung des Pflsgerichts (§ 3 EheG, § 4 EPG)

Für die Eheschließung oder die Begründung eingetragener Partnerschaften von Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, ist nur die Einwilligung des Sachwalters, erforderlich, nicht jedoch die Genehmigung der Einwilligung des Sachwalters durch das zuständige Pflsgericht

Verweigert der Sachwalter die erforderliche Einwilligung zur Eheschließung oder die Genehmigung der bereits geschlossenen Ehe, so **hat das Gericht die Einwilligung auf Antrag des Betroffenen zu ersetzen**, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (§ 3 Abs. 3 EheG). Dies gilt ebenso für Personen, die eine eingetragene Partnerschaft begründen wollen (§ 4 Abs. 3 EPG).

## **Nichtigkeit der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft**

Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft ist nichtig, wenn einer der Ehegatten oder eingetragenen Partner zur Zeit der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befunden hat.

Allerdings ist die Ehe oder eingetragene Partnerschaft als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte oder eingetragene Partner nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit oder der Geistesstörung zu erkennen gibt, dass er die Ehe bzw die eingetragene Partnerschaft fortsetzen will (§ 22 EheG, § 19 Abs. 2 Z 2 EPG).

Die Nichtigkeit der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft muss durch Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden, für deren Erhebung der Sachwalter (mit Genehmigung des PflEGschaftsgerichts) zuständig ist.

## **Aufhebung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft**

Ein Ehegatte oder eingetragener Partner kann die Aufhebung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft begehren, wenn er zur Zeit der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft bloß beschränkt geschäftsfähig war und sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung nicht erteilt hat (§ 35 EheG, § 14 Abs 1. Z 1 EPG).

Solange der Ehegatte oder eingetragene Partner in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, steht das Klagerecht auf Aufhebung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft nur dem Sachwalter zu, dessen Klagsführung wiederum der pfEGschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf.

Die Klage muss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Eheschließung oder die Begründung der eingetragenen Partnerschaft dem Sachwalter bekannt wird, eingebracht werden.

## **Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**

### Einvernehmliche Scheidung (§ 55a EheG)

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass eine einvernehmliche Scheidung dann möglich ist, wenn dies dem erklärten Willen der behinderten Person entspricht.

„Ein solches **Einvernehmen** setzt einen Willensentschluss und damit die **Einsichts- und Urteilsfähigkeit beider Ehegatten** voraus; die **Erklärung eines solchen Einvernehmens** muss demnach als **höchstpersönliches Recht** angesehen werden, das schon begrifflich einer Vertretung nicht zugänglich ist und deshalb weder durch einen Sachwalter noch durch das PflEGschaftsgericht wahrgenommen werden kann.“ (OGH 26.3.1996, 1 Ob 518/96)

Der Scheidungsvergleich ist pfEGschaftsgerichtlich zu genehmigen.

### Erhebung einer Scheidungsklage durch den Sachwalter

Im Fall einer Wachkomapatienten, die vor ihrer Erkrankung bereits von ihrem Ehegatten getrennt lebte, erachtete der OGH die Erhebung einer Scheidungsklage gem. § 55 EheG durch den für alle Angelegenheiten bestellten Sachwalter als zulässig (OGH 10.5.2005, 5 Ob 94/05t).

Zur einvernehmlichen oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft liegt noch keine Judikatur vor, es kann aber angenommen werden, dass die gleichen Grundsätze gelten.